

Satzung des OpenSource Television e.V.

§1 Sitz und Vereinszweck

Der **OpenSource Television e.V.** mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Zwecke des Vereins sind:

- Förderung der Volks- und Berufsbildung im Bereich freier Projekte (freie Hardware, freie Software, etc.), die den öffentlichen Zugang zu Information im Internet und die Verteilung von Informationen und Wissen über das Internet ermöglicht. Speziell soll das Wissen über lizenzkostenfreies Open Source (Hardware, Musik, Software, Videos, Währung, etc.) in audiovisueller Form kostenfrei bereitgestellt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Betreiben eines webbasierten TV Senders, auf dem selbst generierte, sowie von Dritten bereitgestellte Beiträge als lineares Programm ausgestrahlt werden.
- Bereitstellen einer Mediathek, welche jederzeit abgerufen werden kann (On-Demand).
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, auf denen audiovisuelle Inhalte für den oben genannten Betrieb des TV Senders und On-Demand-Dienstes angefertigt werden.
- Besuch und Unterstützung von Veranstaltungen Dritter, auf denen audiovisuelle Inhalte für den oben genannten Betrieb des TV Senders und On-Demand-Dienstes angefertigt werden.
- Anfertigung und Bereitstellung von für das Thema Open Source relevante Informationen und Nachrichten in audiovisueller Form für den oben genannten Betrieb des TV Senders und On-Demand-Dienstes. Darunter zählen u.a. Informationen zu sicherheitsrelevanten Themen (Updates, Sicherheitslücken, ...), Veranstaltungen (Ankündigungen, Berichte, Tipps zum Besuch von Veranstaltungen, ...) und Tipps zu Gesundheit und Ernährung für die Zielgruppen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft dem Free Software Foundation Europe e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Mitgliedschaftsordnung sowie eine Beitragsordnung erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Neben den ordentlichen Mitgliedern können fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Ehren- und Fördermitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung bzw. Liquidation, Austritt oder Ausschluss aus wichtigem Grund.
5. Vereinsmitglieder können die Mitgliedschaft im Verein mit einer Frist von mindestens 2 Monaten zum Jahresende (bis 31.10.) kündigen. Kündigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

6. Näheres regelt die Mitgliedschaftsordnung.
7. Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins aus wichtigen Gründen ausschließen, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstößt.
2. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, soweit das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist.
3. Bevor der Ausschluss durch den Vorstand ausgesprochen wird, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegenüber dem Vorstand zu geben.
4. Gegen den Beschluss des Vorstandes auf Ablehnung der Aufnahme oder Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung als Rechtsbehelf anrufen. Dieser Rechtsbehelf ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses vom Mitglied beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen acht Wochen nach fristgemäßer Einlegung des Rechtsbehelfs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Lässt das betroffene Mitglied die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs ungenutzt verstreichen, so endet seine Mitgliedschaft im Verein mit dem Ablauf dieser Frist bzw. mit beständigem Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer/-m Vorsitzende/-n und einer/-m stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Bedarf kann der Vorstand um eine/n Kassenwart/in, Schriftführer/in, Beisitzer/-in und eine/n weitere/n stellvertretende/n Vorsitzende/n erweitert werden. Beschlossen wird dies durch die Mitgliederversammlung.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.
5. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet
 - durch Ablauf der Amtszeit
 - mit der Niederlegung des Amtes
 - mit der Abberufung durch die Mitgliederversammlung
 - mit dem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes aus dem Verein durch Tod.

§ 9 Beirat

1. Auf Beschluss des Vorstandes kann zur Beratung des Vorstandes ein Beirat berufen und auch abberufen werden. Mitgliedern des Beirates können Handlungsbefugnisse mit Vorstandsrechten (erweiterter Vorstand) eingeräumt werden. Dies muss durch den Vorstand einstimmig beschlossen werden.
2. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben und bei der Außendarstellung des Vereins.
3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vereinsvorstand einberufen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 1. wenn es der Interesse des Vereins erfordert
 2. mindestens einmal jährlich,
 3. bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,

4. wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und einer vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher zu übersenden. Die Schriftform wird auch Übermittlung auf elektronischem Weg (Fax, E-Mail, usw.) eingehalten.*
3. Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Für Änderungen der Satzung oder die Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder notwendig.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt über folgende Angelegenheiten des Vereins:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
 2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 3. Die Berufung gegen einen Beschluss über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages.
 4. Die Berufung gegen einen Beschluss über den Ausschluss von Vereinsmitglieder.
 5. Die Geschäftsordnung, die Beitragsordnung, die Mitgliederordnung, sowie weitere vom Vorstand erlassene Ordnungen
 6. Die Auflösung des Vereins.
 7. Weitere ihr vom Vorstand zur Entscheidung übertragene Angelegenheiten.
 8. Der Mitgliederversammlung ist weiterhin vorbehalten über folgende Angelegenheiten zu entscheiden:
 1. die Aufnahme von Darlehen ab 500 Euro
7. Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.
8. Den Ablauf der Mitgliederversammlung regelt die Versammlungsordnung.

9. Eine Mitgliederversammlung kann in körperlicher Form oder auf dem elektronischen Weg, wie VoIP, TeamSpeak, Skype oder anderen neuen Telekommunikationsmedien erfolgen. Die jeweilige Versammlungsform ist in der Einladung zu benennen.
10. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung werden protokolliert, vom jeweiligen Protokollführer unterschrieben und den Mitgliedern im Anschluss der Versammlung zur Verfügung gestellt.

§ 11 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 12 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Gründungssatzung beanstandet werden, ist jedes Vorstandsmitglied ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen entsprechend abzuändern. Der Vorstand des Vereins wird ermächtigt, bei Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren bei der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung seitens der Finanzbehörden redaktionelle Änderungen bei der Formulierung der vorgenannten Absätze vorzunehmen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am **01.10.2019** vom Vorstand beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

München, den **01.10.2019**